

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Zinsgünstiges Darlehen: BFH legt Zinsmaßstab fest



Bild von Pinterest

Ein Erblasser hinterließ seinem Sohn als Nacherben ein Vermögen. Die nicht testamentarisch bedachte Tochter erhielt einen Pflichtteilsanspruch von etwa 2 Millionen Euro. Der Sohn schloss mit der Tochter einen Darlehensvertrag über circa 1,875 Millionen Euro zu einem Prozent Zinsen ab – deutlich unter dem marktüblichen Zinssatz. Das Finanzamt bewertete die Differenz zwischen dem

vereinbarten und dem gesetzlichen Zinssatz von 5,5 Prozent als steuerpflichtigen Erwerb. Das FG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 27. April 2022, Az. 3 K 273/20) ging aufgrund der marktunüblichen niedrigen Verzinsung ebenfalls von einer steuerpflichtigen freigebigen Zuwendung des Darlehens aus. Es fehle zudem am Nachweis eines niedrigeren marktüblichen Zinssatzes. Der Bundesfinanzhof erkannte mit Urteil vom 31. Juli 2024 (Az. II R 20/20) zwar auch eine freigebige Schenkung an, zog aber einen niedrigeren Zinssatz zur Bemessung des Zinsvorteils heran. Diese Entscheidung ist bedeutsam für unbefristete niedrig verzinsten Darlehen, da der Gesetzgeber hier einen unter 5,5 Prozent liegenden Wert zulässt, ohne dass eine Nachweispflicht besteht. Bei zeitlich begrenzten Kapitalüberlassungen gilt weiterhin der Zinssatz von 5,5 Prozent, was verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte, wie der BFH-Beschluss vom 8. Mai 2024 (Az. VIII R 9/23) zur Höhe der AdV-Zinsen zeigt. Somit dürfte eine Ungleichbehandlung von Kapitalüberlassungen für eine bestimmte und für eine unbestimmte Zeit vorliegen.

AKTUELLES AUS DER (FINANZ)VERWALTUNG

Sachbezugswerte 2025

Für die Sozialversicherung wird der Wert bestimmter Sachbezüge jährlich durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) festgelegt. Der Bundesrat hat die 15. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung am 22. November 2024 gebilligt. Ab dem 1. Januar 2025 werden die Sachbezugswerte für Verpflegung sowie Unterkunft und Miete angepasst. Diese Anpassung basiert auf der Verbraucherpreisentwicklung von Juli 2023 bis Juni 2024. Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung steigt auf 333 Euro. Dies bedeutet im Detail, dass für ein Frühstück 2,30 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 4,40 Euro pro Kalendertag angesetzt werden. Der tägliche Gesamtwert für Verpflegung beläuft sich somit auf 11,10 Euro. Für Unterkunft oder Miete wird der monatliche Sachbezugswert auf 282 Euro festgesetzt, was einem

Tageswert von 9,40 Euro entspricht. Allerdings kann der Wert für Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, falls der Tabellenwert im Einzelfall als unangemessen erscheint.



Bild von Pinterest /Gabrielle Viehweg

AKTUELLES STEUERRECHT

EU-grenzüberschreitende Kleinunternehmerbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2025 tritt eine bedeutende Neuregelung der EU-grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbesteuerung in Kraft. Diese Änderung ermöglicht es deutschen Unternehmern, unter bestimmten Voraussetzungen die Kleinunternehmerbesteuerung in anderen EU-Mitgliedstaaten zu nutzen, während Unternehmer aus anderen EU-Ländern die deutsche Regelung in Anspruch nehmen können. Für deutsche Unternehmer gelten dabei vier Hauptvoraussetzungen: Sie müssen die Kleinunternehmerkriterien im jeweiligen EU-Mitgliedstaat erfüllen, einen Jahresumsatz im EU-Gebiet von maximal 100.000 Euro aufweisen, sich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an einem besonderen elektronischen Meldeverfahren registrieren lassen und eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erhalten sowie vierteljährlich Umsatzmeldungen beim BZSt einreichen. Die EU-Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, eine nationale Umsatzgrenze von bis zu 85.000 Euro festzulegen. Führt ein deutscher Unternehmer in anderen EU-Ländern steuerfreie Umsätze aufgrund der Kleinunternehmerregelung aus, ist der Vorsteuerabzug für

damit zusammenhängende inländische Leistungsbezüge ausgeschlossen. Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten können die deutsche Kleinunternehmerbesteuerung nutzen, wenn sie die deutschen Voraussetzungen erfüllen, einen EU-weiten Gesamtumsatz von maximal 100.000 Euro haben und in ihrem Heimatland eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer besitzen. Für den Leistungsempfänger im Inland ergeben sich je nach Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch den ausländischen Unternehmer unterschiedliche Konsequenzen bezüglich der Steuerschuldnerschaft und Rechnungsstellung.



Bild von Pinterest/WordPress

AKTUELLER STEUERTIPP

Weihnachtszeit ist Spendenzeit: So lassen sich gute Taten steuerlich absetzen



Bild von Pinterest/Camille Cuiibeau

Die besinnliche Weihnachtszeit weckt bei vielen Menschen den Wunsch, Gutes zu tun und zu spenden. Dabei ist es möglich, die Großzügigkeit auch steuerlich geltend zu machen. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen sich Spenden in der Steuererklärung als Sonderausgaben absetzen – bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Damit eine Spende steuerlich anerkannt

wird, muss sie freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgen. Zudem muss sie unmittelbar gemeinnützigen Zwecken oder einem sogenannten Zweckbetrieb zugutekommen. Bei Spenden bis 300 Euro genügt in der Regel ein vereinfachter Nachweis, wie etwa der Kontoauszug. Bei höheren Beträgen ist eine Zuwendungsbestätigung erforderlich, die vom Spendenempfänger ausgestellt wird. In Katastrophenfällen gelten oft Ausnahmen, sodass auch für höhere Beträge ein vereinfachter Nachweis ausreichend sein kann. Für Vielspender ist es interessant zu wissen, dass übersteigende Spendensummen in einem Jahr den absetzbaren Höchstbetrag überschreiten können und in das nächste Jahr vorgetragen werden dürfen. Auch Sachspenden sind absetzbar. Hierbei müssen Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis der Gegenstände angegeben werden. Bei gebrauchten Gegenständen wird der aktuelle Markt- oder Verkehrswert berücksichtigt. Besonders attraktiv sind Spenden an politische Parteien: Hier können bis zu 50 Prozent direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Es gilt ein Höchstbetrag von 825 Euro pro Jahr (1.650 Euro bei Ehepaaren). Mit etwas Planung lässt sich nicht nur Gutes tun, sondern auch die Steuerlast mindern.

STEUERTERMINE DEZEMBER 2024 / JANUAR 2025

10.12. (13.12.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer Körperschaftsteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.12.	Spatester Antrag auf Verlustbescheinigung bei der Bank
19.12. (23.12.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)
27.12.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.01. (13.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jahrliche Anmeldung) Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljahrliche Vorauszahlung)
27.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01. (29.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Falligkeit der Sozialversicherungsbeitrage)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitagigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veroffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfaltiger Prufung, aber ohne Gewahr. Eine Haftung wird nicht ubernommen.

* Die Beitragsnachweise mussen der Krankenkasse spatestens um null Uhr des funftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie mussen diese also spatestens im Laufe des Vortages ubermitteln, damit die Krankenkasse am funftletzten Arbeitstag daruber verfugen kann.